

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Fuchs Europe Schmierstoffe GmbH, Friesenheimer Straße 19, Mannheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen und zum Betrieb der geänderten Anlage.**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

**Genehmigung vom 29.06.2017 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz,  
Az.: 54.1-a3 /882/Fuchs/Werk3/Verladung**

- 1 Der Firma Fuchs Europe Schmierstoffe wird auf ihren Antrag vom 25.04.2017 aufgrund von § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die  
**Genehmigung**  
zur **Änderung** der bestehenden Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen auf ihrem Betriebsgelände, Friesenheimer Straße 19, 68169 Mannheim, und zum **Betrieb** der geänderten Anlage erteilt.
  - 1.1 Die Änderung, die in Abschnitt 3 dieses Bescheides näher beschrieben ist, umfasst den Umbau und die Sanierung der TKW/KWG Entladung und Beladung in Werk III.
  - 1.2 Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die in Abschnitt 2 dieses Bescheides genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
  - 1.3 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach §§ 49, 58 LBO mit ein.  
Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt.
  - 1.4 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheids im Widerspruch stehen.
  - 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
  - 1.6 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium unverzüglich schriftlich anzugeben.
  - 1.7 Die Eignung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz vom 07.08.2013 der Anlagen wird hiermit festgestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 12.07.2017

Regierungspräsidium Karlsruhe